Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Eichen
vom 10. Februar 2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Eichen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Nutzungsrecht

(1) Die Satzung regelt die Nutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses in Eichen:
   1. Gesellschaftsraum mit Theke und Kühlraum
   2. Küche
   3. Toiletten
   4. Parkplätze
   5. Außenanlage

(2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Eichen steht ein Recht auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen dieser Satzung zu.

(3) Die Nutzung durch andere natürliche oder juristische Personen bedarf der Zulassung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
Eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.

(4) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Nutzung darzustellen. Für die Priorität der Nutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen.

§ 2
Nutzungsmöglichkeit

(1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Gewerbliche und politische Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.

(2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.

(3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen.

§ 3
Haftung

(1) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zum Dorfgemeinschaftshaus gehörenden Außenanlagen mit Aufbauten.
Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

(2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4
Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen.
Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem Beuaftragten der Ortsgemeinde. Die Rückgabe des Schlüssels hat am darauffolgenden Tag bis spätestens 12:00 Uhr zu erfolgen. Eine Rückgabe des Schlüssels nach 12:00 Uhr beinhaltet gleichzeitig die Berechnung der Nutzungsgebühr für den 2. Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.

(3) Die genutzten Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben. Der Nutzer haftet für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gebrauchsgegenstände (Porzellan, Geschirr, Gläser, etc.).

(4) Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Auch auf dem Parkplatz sowie auf dem umliegenden Wiesengelände ist sämtlicher Abfall zu beseitigen.

(5) Der bei der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehende Abfall ist vom Nutzer in den dafür bereit gestellten Behältnissen zu entsorgen.

(6) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.

(7) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten. **Ab 22:00 Uhr sind alle Beschallungseinrichtungen auf Zimmerlautstäke einzustellen.**

(8) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum vor dem Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen. Die Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus ist freizuhalten.

(9) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.

(10) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.

§ 5
Nutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung und Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren erhoben.
(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann eine Kaution erhoben werden.
(3) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Absatz 2 fallen (siehe § 1 Absatz 3), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses.
(5) Die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Anlage (1) festgestzt.

§ 6
Fassbier-Bezugsverpflichtung

Für den Fall, dass Fassbier zum Ausschank kommt, ist der Nutzer verpflichtet, dieses von dem Getränkelieferanten Firma Sohnius in Horhausen zu beziehen.

§ 7
Reinigung

Es besteht für den Nutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten selbst durchzuführen (siehe § 4 Absatz 4). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet.

§ 8
Nutzung durch örtliche Vereine

Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gegen eine geringe Nutzungsgebühr überlassen.
Eine Gebührenbefreiung für Sondernutzungen wird über Beschluss durch den Ortsgemeinderat festgestezt.

§ 9
Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Alle früheren Benutzungsordnungen nebst Ergänzungen werden ab diesem Datum gegenstandslos.
Soweit Ansprüche aufgrund dieser Ordnung entstanden sind, gelten die Bestimmungen weiter.

Eichen, 10.02.2023

Ortsgemeinde Eichen

Dennis Kolb
Ortsbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren
des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Eichen
vom 10. Februar 2023

(1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden nachfolgende Gebühren erhoben.

Benutzungsgebühren (ganztägig)	100,00 Euro
Benutzungsgebühren für Einwohner der Ortsgemeinde (ganztägig)	80,00 Euro
Benutzungsgebühren am 2. Tag	40,00 Euro
Stromkosten je kW/h	0,50 Euro
Gaskosten je m³	5,00 Euro
Wasserkosten je angefangene 0,5m³	3,50 Euro
Müllpauschale	10,00 Euro
Reinigungsgebühren	60,00 Euro

(2) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch andere Personen oder Personengruppen nach § 1 Absatz 3 sind die Entgelte durch eine besondere Vereinbarung festzulegen.